

Neues europäisches Gewährleistungsrecht

Ausgewählte Fragen

Informationsveranstaltung Wirtschaftskammer Österreich

17. Juni 2019

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud
Universität Wien, Institut für Zivilrecht

Übersicht

- Mangelhaftigkeit der Leistung
- Maßgebender Zeitpunkt und Beweislast
- Rechtsbehelfe
- Verjährung
- Überlegungen zur Umsetzung

Mangelhaftigkeit der Leistung

- Definition der Vertragswidrigkeit
 - Art 6 und 7 WKRL
 - Art 7 und 8 DIRL
 - Rechtsmangel Art 9 WKRL, Art 10 DIRL
 - Unsachgemäße Montage Art 8 WKRL
- Sachmangel
 - Subjektive Anforderungen, Art 6 WKRL, Art 7 DIRL
 - Ware/digitale Inhalte oder Dienstleistung muss hinsichtlich der Quantität, Qualität, Type, Beschreibung, [...] und sonstigen Eigenschaften den Anforderungen des Vertrages entsprechen
 - Verwendungszweck des Verbrauchers entsprechen
 - Zubehör, Anleitungen
 - Vertragliche Vereinbarung

Mangelhaftigkeit der Leistung

- Objektive Anforderungen, Art 7 WKRL, Art 8 DIRL
 - Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften
 - Beschreibung, Muster, Probe
 - Verpackung usw
 - Quantität, Qualität, Haltbarkeit, Werbung, öffentliche Äußerungen
- Haltbarkeitsmängel
- Update-Verpflichtung

Mangelhaftigkeit der Leistung

- Verhältnis subjektive und objektive Anforderungen, Art 7 Abs 5 WKRL, Art 8 Abs 5 DIRM
 - Objektive Anforderungen sind zwingend, Abweichung nur, wenn der Verbraucher vor Vertragsabschluss darauf explizit hingewiesen wurde und er die Abweichung ausdrücklich und getrennt akzeptiert hat
- Paradigmenwechsel: Vom subjektiven zum objektiven Fehlerbegriff
 - Ratio
 - Kritik

Mangelhaftigkeit der Leistung

- Anforderungen an die Vereinbarung
 - Online-Handel; „Button-Lösung“
 - Stationärer Handel?
- Beweislast für die Vereinbarung
- Entfall bisheriger Haftungsausschlüsse
 - Offenkundige Mängel
 - Stoffbeistellung durch Verbraucher?

Maßgebender Zeitpunkt und Beweislastumkehr

- Maßgebender Zeitpunkt Art 10 WKRL, Art 11 DIRM
- Vertragswidrigkeit muss wie bisher im Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder der (einmaligen) Bereitstellung digitaler Inhalte vorliegen
- Bei fortlaufender Bereitstellungspflicht muss der digitale Inhalt oder Dienstleistung während der gesamten Vertragslaufzeit vertragsgemäß sein

Maßgebender Zeitpunkt und Beweislastumkehr

- Beweislast Art 11 WKRL, Art 12 DIRL
- Waren
 - Mängel, die innerhalb von 1 Jahr ab Lieferung offenbar werden - Vermutung, dass sie schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren
- einmalige Bereitstellung digitaler Inhalte
 - Mängel, die innerhalb von 1 Jahr ab Bereitstellung offenbar werden, trägt Unternehmer die Beweislast für Vertragsgemäßheit
- Fortlaufende Bereitstellung digitaler Inhalte
 - Unternehmer trägt Beweislast für Vertragsgemäßheit für alle Mängel, die während Bereitstellungszeitraum offenbar werden

Maßgebender Zeitpunkt und Bereitstellung

- Waren mit digitalen Elementen
- Beweislastumkehr wofür?
- Option der MS, Beweislastumkehr auf 2 Jahre zu verlängern

Rechtsbehelfe

- Wie bisher: Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Vertragsauflösung (Wandlung)
- Vollharmonisierung: Konkurrierende Rechtsbehelfe (Irrtum, voreilige Selbstvornahme der Verbesserung)?
- Rangordnung der Gewährleistungsbehelfe (Verbesserung und Austausch vor Preisminderung und Wandlung) wird grundsätzlich beibehalten
- Reaktion auf EuGH Rs C-65/09 *Weber/Putz*
- Wandlung, Preisminderung: keine gerichtliche Geltendmachung

Verjährung

- Differenzierung zwischen „Haftungsfrist“ und Verjährungsfrist (so schon EuGH Rs C-133/16 *Ferenschild* zur Verbrauchsgüterkauf-RL)
- Grundsätzlich 2 Jahre ab Lieferung
- Bei fortlaufender Bereitstellungspflicht längere Haftung
- Option: Rügeobliegenheit

Überlegungen zur Umsetzung

- **Umsetzung im ABGB (flankierende Bestimmungen im KSchG)?**
 - Pro: Kohärenz des nationalen Gewährleistungsrechts, Bestimmungen für digitale Inhalte, die unabhängig von B2C-Verträgen Bedeutung haben
 - Contra: Vollharmonisierung und Erfordernis zur (praktisch) wörtlichen Umsetzung
 - Kein „gold plating“
- **Umsetzung im KSchG?**
- **Umsetzung in einem (oder zwei) eigenen Verbrauchergewährleistungsgesetzen?**
 - flankierende Maßnahmen im ABGB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit